

**Satzung der
Unterstützungskasse Degussa**

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Name, Sitz, Rechtsform, Geschäftsjahr	3
§ 2	Zweck der Unterstützungskasse	3
§ 3	Mitgliedschaft	4
§ 4	Organe	4
§ 5	Mitgliederversammlung	4
§ 6	Zuständigkeit der Mitgliederversammlung	6
§ 7	Vorstand	6
§ 8	Zuständigkeit des Vorstandes	8
§ 9	Einnahmen	8
§ 10	Vermögen	8
§ 11	Leistungen	9
§ 12	Freiwilligkeit der Leistungen	9
§ 13	Rechnungsprüfer	9
§ 14	Auflösung und Vermögensverwendung	9
§ 15	Schlussbestimmung	9
§ 16	Inkrafttreten	9

§ 1 Name, Sitz, Rechtsform, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein (im Folgenden Unterstützungskasse genannt) führt den Namen „Unterstützungskasse Degussa“.
- (2) Sitz der Unterstützungskasse ist Marl.
- (3) Die Unterstützungskasse ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Marl einzutragen und führt nach der Eintragung den Zusatz "eingetragener Verein".
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck der Unterstützungskasse

- (1) Der ausschließliche und unabänderliche Zweck der Unterstützungskasse besteht darin, Mitarbeitern* bzw. ehemaligen Mitarbeitern der Evonik Operations GmbH¹ sowie den Angehörigen (im Folgenden Begünstigte genannt) nach Maßgabe dieser Satzung und der Leistungspläne freiwillige Versorgungsleistungen zu gewähren, soweit ihr hierfür die entsprechenden Mittel zur Verfügung gestellt werden. Gleiches gilt für Konzern- und Beteiligungsgesellschaften der Evonik Operations GmbH (im Folgenden Beteiligungsgesellschaften² genannt) und für Unternehmen an Standorten des Evonik Operations Konzerns (im Folgenden Standortgesellschaften genannt), sofern auf Antrag der Beteiligungsgesellschaften oder der Standortgesellschaft die Evonik Operations GmbH und der Vorstand zugestimmt haben. Gehen Betriebe oder Betriebsteile der Evonik Operations GmbH oder der Beteiligungsgesellschaften durch Rechtsgeschäft auf einen anderen Inhaber über, so wird der neue Inhaber wie eine Beteiligungsgesellschaft behandelt, sofern auf Antrag des neuen Inhabers die Evonik Operations GmbH und der Vorstand zugestimmt haben. Entsprechendes gilt nach umwandlungsrechtlichen Vorgängen oder wenn die Voraussetzungen einer Beteiligungsgesellschaft nicht mehr vorliegen (z.B. nach Anteilsübertragung).
- (2) Wird der Antrag des neuen Inhabers abgelehnt oder stellt der neue Inhaber keinen Antrag, können für die Mitarbeiter für nach dem Übergang liegende Dienstzeiten keine Beiträge mehr an die Unterstützungskasse entrichtet werden. Entsprechendes gilt nach umwandlungsrechtlichen Vorgängen oder wenn die Voraussetzungen einer Beteiligungsgesellschaft nicht mehr vorliegen (z.B. nach Anteilsübertragung).
- (3) Der Zweck der Unterstützungskasse ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet. Die Unterstützungskasse hat ausschließlich gemeinnützigen Charakter und verfolgt keine Gewinnerzielungsabsicht.

Zur Wahrung des Charakters einer sozialen Einrichtung sind die Organe der Unterstützungskasse verpflichtet, jederzeit die insoweit maßgeblichen steuerlichen Vorschriften zu beachten.

- (4) Trägerunternehmen der Unterstützungskasse ist die Evonik Operations GmbH (im Folgenden Trägerunternehmen genannt).

* Bei allen Begriffen wird eine geschlechtsspezifische Unterscheidung aus Gründen der besseren Lesbarkeit nicht getroffen.

¹ Am 04.11.2019 wurde die Evonik Degussa GmbH in Evonik Operations GmbH umbenannt.

² Beteiligungsgesellschaften sind solche Unternehmen, an denen die Evonik Operations GmbH zu mindestens 50 % beteiligt ist (Tochterunternehmen), Unternehmen, die an der Evonik Operations GmbH zu mindestens 50 % beteiligt sind (Muttergesellschaften), sowie Unternehmen, an denen wiederum eines der zuletzt genannten Unternehmen (eine Muttergesellschaft) zu mindestens 50 % beteiligt ist (Schwestergesellschaften).

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Die Unterstützungskasse besteht aus 20 Mitgliedern, die in einem Beschäftigungsverhältnis zum Trägerunternehmen oder zu einer Beteiligungsgesellschaft stehen. 10 Mitglieder werden vom Trägerunternehmen, 8 vom Gesamtbetriebsrat (im Folgenden Arbeitnehmerversammlung genannt) und 2 vom Gesamtsprecherausschuss (im Folgenden Arbeitnehmerversammlung genannt) der Evonik Industries AG benannt und abberufen.

Die Benennung eines Mitglieds erfolgt schriftlich gegenüber dem Vorstand des Vereins unter Beifügung der schriftlichen Einverständniserklärung des Benannten. Die Abberufung erfolgt ebenfalls schriftlich gegenüber dem Vorstand des Vereins.

Die 20 Gründungsmitglieder der Unterstützungskasse sind von den in Satz 2 aufgeführten Benennungsberechtigten in dem dort festgelegten zahlenmäßigen Verhältnis benannt worden. Sie gelten als gemäß Satz 2 benannte Mitglieder und können von dem jeweiligen Benennenden abberufen werden.

- (2) Die Mitgliedschaft ist beitragsfrei.
- (3) Die Mitgliedschaft endet
1. bei Tod des Mitgliedes,
 2. durch Abberufung,
 3. durch Ausscheiden des Mitgliedes aus dem Beschäftigungsverhältnis zum Trägerunternehmen oder zu einer Beteiligungsgesellschaft,
 4. im Falle eines Vorgangs nach § 2 Abs. 2 von dem das Mitglied betroffen ist, wenn der Antrag nicht gestellt oder abgelehnt wird.

Die Mitgliedschaft endet auch durch Austritt. Der Austritt hat schriftlich gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Schluss eines jeden Geschäftsjahres zu erfolgen.

§ 4 Organe

Organe der Unterstützungskasse sind

1. die Mitgliederversammlung und
2. der Vorstand.

§ 5 Mitgliederversammlung

- (1) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet innerhalb der ersten acht Monate eines jeden Geschäftsjahres statt. Hierfür werden sämtliche Mitglieder vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung spätestens vier Wochen vor dem Versammlungstermin in Textform geladen.

- (2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden einberufen,
1. wenn es das Interesse der Unterstützungskasse erfordert,
 2. auf Verlangen des Trägerunternehmens oder der Arbeitnehmervertretung,
 3. wenn mindestens 2/5 der Mitglieder schriftlich einen entsprechenden Antrag unter Angabe von Gründen beim Vorstand stellen.

In den Fällen der Ziffern 2 und 3 muss die Einberufung unverzüglich nach Antragstellung mit einer Ladungsfrist von 14 Tagen erfolgen.

- (3) Die Mitgliederversammlung kann als

- a) Präsenzveranstaltung oder
- b) virtuelle Versammlung

durchgeführt werden.

Eine virtuelle Mitgliederversammlung kann durch Telefon- oder Videokonferenz erfolgen, wobei ein gleichzeitiges Sprechen und Hören möglich sein muss.

Der Vorstand kann beschließen, eine Mitgliederversammlung nicht in Präsenz, sondern virtuell als Telefon- oder Videokonferenz durchzuführen. Diesen Beschluss teilt der Vorstand in der Einladung zur Mitgliederversammlung mit. Lädt der Vorstand zu einer virtuellen Mitgliederversammlung ein, so teilt er den Mitgliedern in der Einladung die Einwahldaten für die Telefon- oder Videokonferenz mit.

- (4) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt ein Vorstandsmitglied. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie form- und fristgerecht einberufen wurde und mindestens jeweils ein vom Trägerunternehmen und ein von der Arbeitnehmervertretung benanntes Mitglied (virtuell) teilnehmen. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sowie der wesentliche Inhalt der Verhandlungspunkte sind zu protokollieren, durch den Vorsitzenden in Textform zu unterzeichnen und zu den Geschäftspapieren zu nehmen. Jedem Teilnehmer ist innerhalb von sechs Wochen nach der Versammlung eine Ausfertigung der Versammlungsniederschrift in Textform zuzuleiten.
- (5) Beschlüsse der Mitgliederversammlung können auf Beschluss des Vorstandes auch im schriftlichen Verfahren (mindestens in Textform) oder mittels elektronischer Kommunikationsmittel unter Einhaltung einer angemessenen Entscheidungsfrist gefasst werden. Bei schriftlicher Abstimmung ist die Stimmabgabe per E-Mail zulässig. Der Vorstand leitet das Beschlussverfahren und ist auch für die Dokumentation des Verfahrens sowie der gefassten Beschlüsse zuständig. Die Dokumentation ist zu den Geschäftspapieren zu nehmen. § 13 Abs. 1 Satz 2 UmwG bleibt unberührt.
- (6) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmübertragungen sind zulässig. Die entsprechende Vollmacht ist spätestens bei der Abstimmung im Original oder in Textform vorzulegen. Die Stimme eines von der Arbeitnehmervertretung benannten Mitglieds, das weder anwesend noch durch ausdrückliche Stimmübertragung vertreten ist, gilt als jeweils anteilig auf die anwesenden von der Arbeitnehmervertretung benannten Mitglieder übertragen. Entsprechendes gilt für die vom Trägerunternehmen benannten Mitglieder.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.

Abweichend davon bedürfen Beschlüsse über

1. Änderung der Satzung,
2. Änderungen des Zweckes der Unterstützungskasse,
3. die Auflösung der Unterstützungskasse

einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen sowie im Fall der Ziffern 2 und 3 darüber hinaus der Zustimmung des Trägerunternehmens.

§ 6 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung beschließt über
 1. die Entgegennahme des Geschäftsberichtes des Vorstandes über das abgelaufene Geschäftsjahr nebst Bericht des Rechnungsprüfers,
 2. die Entlastung des Vorstandes,
 3. die Bestellung des Rechnungsprüfers,
 4. Satzungsänderungen,
 5. die Aufstellung und Änderung des Leistungsplans unter Beachtung des vom Trägerunternehmen vorgegebenen Dotierungsrahmens,
 6. das Abstimmungsverhalten der Unterstützungskasse in der Pensionskasse Degussa (im Folgenden Pensionskasse genannt) zu Tarifänderungen und Gewinnverwendung,
 7. die Auflösung der Unterstützungskasse und Änderungen ihres Zwecks nach § 2.
- (2) Zur Mitgliederversammlung ist ein Vertreter der Pensionskasse hinzuziehen, der Auskunft über den vom Aufsichtsrat geprüften Jahresabschluss und den Lagebericht der Pensionskasse gibt.
- (3) Sofern hinreichende sachliche Gründe vorliegen, kann die Mitgliederversammlung abweichend von Abs. 1 Nr. 3 beschließen, keinen Rechnungsprüfer zu bestellen. In diesem Fall gilt für Abs. 1 Nr. 1, dass der Vorstand Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung des Geschäftsjahres vorzulegen hat.
- (4) Die von der Arbeitnehmervertretung benannten Mitglieder haben das Recht, an der Verwaltung sämtlicher Beträge, die der Unterstützungskasse zufließen, beratend mitzuwirken.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, einem stellvertretenden Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied, die durch schriftliche, der Unterstützungskasse gegenüber abzugebende Erklärung des Trägerunternehmens unter Beifügung einer schriftlichen Einverständniserklärung des Ernannten ernannt werden. Die Vorstandsmitglieder müssen nicht Mitglieder der Unterstützungskasse sein; sie üben ihre Tätigkeit für die Unterstützungskasse ehrenamtlich und unentgeltlich aus.
- (2) Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beginnt mit deren Ernennung und endet mit der dritten auf die Ernennung folgenden ordentlichen Mitgliederversammlung, nicht jedoch vor Beginn der Amtszeit der neu ernannten Vorstandsmitglieder.

Das Amt des Vorstandsmitgliedes endet vorzeitig durch

1. Tod des Vorstandsmitgliedes,
2. Amtsniederlegung, die jederzeit möglich und den anderen Mitgliedern des Vorstandes schriftlich anzuzeigen ist,
3. Abberufung eines Vorstandsmitgliedes durch das Trägerunternehmen.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, erfolgt die Ernennung eines neuen Vorstandsmitgliedes für die Restdauer der regulären Amtszeit.

- (3) Sitzungen des Vorstandes sind vom Vorsitzenden spätestens zwei Wochen, in dringenden Fällen auch bis zu zwei Tage vor dem Sitzungstermin schriftlich unter Bekanntgabe der Beratungsgegenstände einzuberufen, wenn die Belange der Unterstützungskasse dies erfordern. Sie sind außerdem einzuberufen, wenn dies ein Vorstandsmitglied unter Angabe von Gründen verlangt.

Die Vorstandssitzung kann als

- a) Präsenzsitzung oder
- b) virtuelle Sitzung

durchgeführt werden.

Eine virtuelle Vorstandssitzung kann durch Telefon- oder Videokonferenz erfolgen, wobei ein gleichzeitiges Sprechen und Hören möglich sein muss.

Sofern eine Vorstandssitzung nicht in Präsenz, sondern virtuell als Telefon- oder Videokonferenz durchgeführt werden soll, wird dies den Mitgliedern des Vorstands in der Einladung zur Vorstandssitzung mitgeteilt. Dies gilt auch für die Einwahldaten für die Telefon- oder Videokonferenz.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die jeweilige Sitzung form- und fristgerecht einberufen wurde und mindestens zwei Vorstandsmitglieder (virtuell) teilnehmen. Auf Formalien der Einberufung kann verzichtet werden, wenn alle Vorstandsmitglieder zustimmen.

Der Vorstand kann Beschlüsse auch im schriftlichen Verfahren (mindestens in Textform) oder mittels elektronischer Kommunikationsmittel unter Einhaltung einer angemessenen Entscheidungsfrist fassen, wenn kein Vorstandsmitglied eine mündliche Abstimmung in einer Sitzung des Unterstützungskassenvorstandes verlangt. Bei schriftlicher Abstimmung ist die Stimmabgabe per E-Mail zulässig.

§ 5 Abs. 4 Sätze 3 und 4 finden entsprechende Anwendung.

- (4) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende oder im Fall der Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende.

§ 8 Zuständigkeit des Vorstandes

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte der Unterstützungskasse und vertritt diese gerichtlich und außergerichtlich. Schriftliche Willenserklärungen des Vorstandes müssen in seinem Namen ausgestellt und von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern oder von einem Vorstandsmitglied und einem Bevollmächtigten unterschrieben sein. Eine Unterzeichnung in elektronischer Form ist zulässig.
- (2) Dem Vorstand obliegen die
 1. Anlage und Verwaltung des Vermögens entsprechend dem in § 2 bezeichneten Zweck der Unterstützungskasse, wobei die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns anzuwenden ist,
 2. Vorlage des für das abgelaufene Geschäftsjahr erstellten Jahresabschlusses und Lageberichtes an die Mitgliederversammlung,
 3. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 4. Ausübung der Rechte und Pflichten der Unterstützungskasse in der Pensionskasse sowie
 5. Wahrnehmung sämtlicher weiterer Angelegenheiten der Unterstützungskasse, soweit sie nicht durch diese Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen sind.

§ 9 Einnahmen

- (1) Die Einnahmen der Unterstützungskasse bestehen aus
 1. Zuwendungen des Trägerunternehmens, der Beteiligungs- bzw. Standortgesellschaften sowie
 2. Erträgen des Unterstützungskassenvermögens.
- (2) Die Begünstigten dürfen zu Leistungen an die Unterstützungskasse weder unmittelbar noch mittelbar verpflichtet werden. Die Erhebung von Mitgliedsbeiträgen ist nicht zulässig.

§ 10 Vermögen

- (1) Die Einnahmen und das Vermögen der Unterstützungskasse sind - vorbehaltlich des § 6 KStG - ausschließlich und unmittelbar für die in § 2 genannten Zwecke ertragsreich und sicher zu verwenden.
- (2) Die Unterstützungskasse ist - soweit möglich - verpflichtet, zur Finanzierung der in dem jeweiligen Leistungsplan vorgesehenen laufenden Leistungen bei der Pensionskasse entsprechende Rückdeckungsversicherungen abzuschließen und die entsprechenden Zuwendungen als Prämien für diese Rückdeckungsversicherungen zu verwenden. Für eine evtl. zugesagte Rentenanpassung besteht im Leistungsplan RUK für Bestandszusagen vor 2018 keine Verpflichtung zur Rückdeckungsversicherung.
- (3) Die an die Unterstützungskasse erbrachten Zuwendungen bzw. die nach Abs. 2 abgeschlossenen Rückdeckungsversicherungen dürfen nicht zugunsten des Trägerunternehmens, der Beteiligungs- oder Standortgesellschaften beliehen, verpfändet oder abgetreten werden.

§ 11 Leistungen

- (1) Die Unterstützungskasse gewährt Alters-, Invaliden- und Hinterbliebenenrenten nach Maßgabe des Leistungsplans.
- (2) Werden derartige Leistungen gewährt, so sind die nach steuerrechtlichen Vorschriften festgesetzten Grenzen für die Leistungsgewährung zwingend zu beachten.

§ 12 Freiwilligkeit der Leistungen

- (1) Die Begünstigten haben keinen Rechtsanspruch auf Leistungen der Unterstützungskasse. Auch durch wiederholte oder regelmäßige Zahlungen kann ein Rechtsanspruch gegenüber der Unterstützungskasse nicht begründet werden. Sämtliche Leistungen erfolgen freiwillig und mit der Möglichkeit des jederzeitigen Widerrufs.
- (2) Hierüber haben die Begünstigten bei ihrer Anmeldung eine durch den Leistungsplan bestimmte schriftliche Erklärung abzugeben.

§ 13 Rechnungsprüfer

Der Rechnungsprüfer der Unterstützungskasse wird durch die Mitgliederversammlung bestellt.

§ 14 Auflösung und Vermögensverwendung

- (1) Im Falle der Auflösung der Unterstützungskasse erfolgt die Liquidation durch den Vorstand.
- (2) Im Falle der Auflösung der Unterstützungskasse ist das Vermögen - soweit es der steuerlichen Zweckbindung unterliegt - gemäß § 2 nach einem zu erstellenden Leistungsplan an die Begünstigten zu verteilen.
- (3) Der Verteilung des Vermögens an die Begünstigten nach Abs. 2 steht es gleich, wenn die Unterstützungskasse unter Wahrung steuerrechtlicher Vorschriften in eine andere Rechtsform überführt oder zugunsten der Begünstigten ein Gruppenversicherungsvertrag abgeschlossen wird.
- (4) Soweit nach Maßnahmen gemäß Abs. 2 und 3 noch Vermögen der Unterstützungskasse vorhanden ist, ist dieses ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden.

§ 15 Schlussbestimmung

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise ungültig sein, wird die Gültigkeit der übrigen Satzungsbestimmungen hiervon nicht berührt. An die Stelle der ungültigen Bestimmung tritt eine solche, die dem mit der ungültigen Bestimmung verfolgten Zweck am nächsten kommt.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. des Monats in Kraft, der der Mitgliederversammlung folgt.

Letzte Änderung genehmigt durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 22.06.2026.